

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 264

Langenschwalbach, Donnerstag, 11. November 1915.

56. Jahrg.

Amthlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister

Büschadt, Beverbach, Born, Darsbach, Dickelried, Egenroth,
Hahn, Hilgenroth, Hohenstein, Kesselbach, Königshausen,
Lenghahn, Neuhof, Niederglabbach, Niedernhausen, Nie-
derlabbach, Oberglabbach, Oberjosbach, Oberlibbach, Oberjeel-
bach, Schlangenbad, Rückershausen, Steckenroth, Stritztrinitatis,
Waldenhausen, Wallbach, Wallrabenstein, Waldorf, Wapelshain.

Ich erinnere an umgehende Erledigung meines gedruckten
Schreibens vom 26. v. Mts., Nr. 2413 R., das bis 5.
November zu erledigen war.

Langenschwalbach, den 9. November 1915

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugoehl, Kreisdeputierter.

Mais

Sentner 24 Mk.

Bestellungen sofort gemeinbeweise.

Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf dem
Kreis die amtlichen Bekanntmachungen im Kreisblatt so lange
nicht anerkannt werden, als sie nicht durch die Ortsschelle
bekanntlich sind.

Dies ist nicht richtig und kann empfindliche Verstärkungen
zur Folge haben. Jeder macht sich strafbar, der nach Ver-
pflichtung im Kreisblatt Anordnungen usw. übertritt,
ob sie durch die Schelle bekannt gegeben sind oder
nicht.

Es erlaube die amtlichen Bekanntmachungen im Kreisblatt
jedoch zu lesen. Für die ländliche Bevölkerung ist dies
durch die Höchstpreisfestsetzungen und sonstigen wirtschaf-
tlichen Anordnungen von besonderer Wichtigkeit.

Langenschwalbach, den 7. November 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugoehl, Kreisdeputierter.

Merktblatt

den Bediensteten und deren Angehörigen über ihre
Ansprüche an das Reich.

a. Ansprüche der Angehörigen.

1. während der Einberufung.

Familienunterstützung (im Falle der Bedürftigkeit):

1. für die Ehefrau den Monat 12 Mk.

2. jedes Kind bis 15 Jahren den Monat 6 "

3. Eltern, Großeltern, Geschwister u. auch
für Kinder über 15 Jahren, sofern
dieselben von dem Einberuf-
enen unterhalten worden sind,
den Monat 6 "

— Anmeldung beim Bürgermeister —

b. Wochenbeihilfe (sofern Familienunterstütz. gezahlt wird):

1. einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 25 Mk.

2. ein Wochenlohn von 1 Mk. den Tag für 8 Wochen 56 "

3. Stillgeld für 12 Wochen mit 50 Pf. den Tag 42 "

4. sofern Hebammendienste und ärztliche Hilfe bei
Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wer-
den, bis zu 10 "

133 Mk.

Die Anmeldung muß, wenn der Einberufene oder die
Wöchnerin bei einer Krankenkasse versichert ist, bei dieser, im
anderen Falle bei dem Bürgermeister oder dem Landrat erfolgen.

2. Im Falle des Todes.

a) für die Witwe Witwenrente mit jährlich 400 Mk.

b) " jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre

Waisenrente jährlich 168 "

c) " Eltern oder Großeltern, Elternrente in ungefährer
Höhe der von dem Verstorbenen früher geleisteten
Unterstützung, auf die Dauer der Bedürftigkeit.

Elternrente wird jedoch nur dann gezahlt, wenn
die Eltern von dem Sohne seither unterhalten
worden sind. Es genügt somit nicht zur Erlangung
der Elternrente, wenn der Sohn nur in mäßiger
Weise unterstützt hat.

d) sofern der Verstorbene auf Grund des Invaliden-
versicherungsgesetzes versichert war und
mindestens 200 Beitragsmarken verwendet hat:

1. Waisenrente für die Kinder unter 15 Jahren.

Die Witwe bekommt Anwartschaftsbescheid auf
Witwenrente, die aber erst zur Auszahlung ge-
langt, wenn sie später arbeitsfähig wird.

2. eine einmalige Ehrengabe je nach der Kinder-
zahl von 50—250 Mark.

— Anmeldung beim Bürgermeister oder Landrat. —

b. Ansprüche der Einberufenen.

1. von der Invaliditäts- und Altersversicherung:

a) Krankenrente, wenn der Einberufene infolge
einer Verwundung oder Erkrankung, länger als 26
Wochen krank oder arbeitsunfähig bleibt.

b) Invalidenrente, wenn die Arbeitsfähigkeit des
Einberufenen dauernd auf weniger als ein Drittel der
durchschnittl. vollen Mannesarbeitskraft herabgesetzt ist.

In beiden Fällen ist jedoch Bedingung, daß min-
destens 200 Beitragsmarken verwendet worden sind.

— Anmeldung beim Bürgermeister. —

2. aus der Reichsmilitärkasse.

Bersorgungsgebühren nach dem Grad der verminderten
Arbeitsfähigkeit.

— Anmeldung beim Bezirkskommando. —

Langenschwalbach, den 7. September 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugoehl, Kreis-Deputierter.

den geliebten Mann von seinen Verfolgern zu be-
 und der nur so geschehen könne, trug den Sieg über
 Schwäche davon.
 Ein einziges mal nur hatte er mich in Berlin oder viel-
 in meiner Grunewaldvilla aufgesucht, als ich einen Brief
 Mutter erhielt, worin sie mir mitteilte, daß eine Geistes-
 ihres Sohnes sie genötigt habe, ihn in ein Irrenhaus
 zu stecken. Ich glaubte nicht an diese Geisteskrankheit, und ich
 daher alle Hebel in Bewegung, um ihn zu befreien. Ich
 nach langem Suchen einen Mann, der ihm zum Verwechseln
 ähnlich sah. Dieser Mann war Wolfgang Burkhardt — ein ehe-
 licher Offizier, der mir große Dienste geleistet hat, den ich aber
 für einen schlechten Menschen halten muß.“
 Sie schwieg von neuem. Berthe hatte bis hierher schweigend
 zugehört und den Kopf gesenkt, so daß Bertha ihr Gesicht nicht
 sehen konnte. Jetzt sah sie plötzlich auf; aber es war ihr
 nicht anzusehen, ob Berthas Worte irgend eine Wirkung auf sie
 hervorgerufen hatten.
 „Ich vermute, Sie sind noch nicht zu Ende, Frau Burkhardt.“
 Sie sprach mit starker Betonung. Sie hatte also offenbar ihre
 Verleugnungstheorie aufgegeben, da sie eingestand, die
 Frau zu kennen. „Ich bin auf den Schluß Ihrer Erzäh-
 lung recht gespannt.“
 Bertha nahm sich gewaltsam zusammen, um ruhig weiter
 zu können.
 „Es ist nicht mehr viel, was ich noch zu berichten habe.
 Die Befreiung glückte. Der Freiherr wurde gewissermaßen gegen
 Burkhardt ausgetauscht, der im Irrenhaus seine Rolle spielt. In
 dem Dresdener Hotel trafen wir zusammen; später fuhren wir
 nach Berlin, nach Schlachtensee, mieteten uns von dort aus die
 Wohnung „Albion“ und fuhren auf derselben nach England. In
 London ließen wir uns trauen. Von Southampton, dem Don-
 nershafener Hafen, fuhren wir dann hierher nach Exmouth.
 Ich habe Ihnen das alles so ausführlich erzählt, um Sie
 davon zu überzeugen, daß nicht Burkhardt, sondern der
 Herr Paul von Randow mein Gatte ist. Er hat den Namen
 meines Befreiers angenommen, um auf diese Weise der Verfolgung
 seine Mutter und aus dem Irrenhause zu entgehen. Viel-
 hätten wir das gar nicht nötig gehabt; jedenfalls sind wir
 auf diese Weise dem Skandal aus dem Wege gegangen, der sonst
 unvermeidlich gewesen wäre. Und ich fürchte nichts mehr als
 das. Hätten wir freilich gewußt, was für uns daraus an Un-
 gemächlichkeiten und Belästigungen entstehen würde, hätten wir
 nicht doch vorzuzogen, unter unserem wirklichen Namen auf-
 zu treten.“
 Am Berthe Roumiers Mundwinkel zuckte es leise.
 Diese Erzählung ist ja sehr interessant. Aber ich bin mir
 nicht recht im klaren, warum Sie sie gerade mir so aus-
 führlich erzählt haben. Und ich muß Sie, wenn ich ganz be-
 ruhigen soll, schon bitten, mir auch noch das zu sagen.“
 Bertha sah ihr fest ins Gesicht. Was für einen Zweck ver-
 suchte die Französin mit ihrer Frage? Sie begriff dieses Mädchen
 Augenblick zu Augenblick weniger.
 Jetzt, da sie alles erzählt hatte, war auch ihre Verlegenheit
 verschwunden. Sie hatte erwartet, ihre Zuhörerin würde nach
 den letzten Worten Erstaunen und Ueberraschung äußern, daß
 die Amerikaner so getäuscht hatten. Statt dessen kam diese
 Frage; was sollte sie davon halten?
 „Ich meine wohl, daß die Absicht, die ich mit meinem Hier-
 kommen verfolgte, klar zutage liegt,“ sagte sie endlich ruhig. „Ich
 habe der Verfolgung ein Ende machen, mit der Sie meinen
 Namen und mich bisher ständig gequält haben. Ich hoffe nicht,
 daß Sie sie nun auf den wirklichen Burkhardt übertragen, werde
 der ehemalige Offizier aber trotzdem vor Ihnen warnen. Denn
 der schlimmsten Feinde möchte ich es nicht wünschen, mit
 Ihnen zu tun zu haben.“
 Berthe Roumier lachte schneidend.
 „Sie sind nicht sehr liebenswürdig und jedenfalls sehr kühn.“
 Sie sprach spöttisch. „Aber ich nehme Ihnen Ihre Worte nicht
 übel. Was, wenn ich fragen darf, erwarten Sie nun
 von uns?“
 „Ich denke das deutlich genug ausgesprochen zu haben. Und
 erwarte von Ihnen die Versicherung, daß Sie uns, nachdem
 Sie die Wahrheit erfahren haben, in Zukunft verschonen werden.“
 „Wie gern hätte sie die Hilfe des Gesetzes gegen diese
 Menschen angerufen! Aber sie konnte es ja nicht — konnte es
 nicht, ohne ihre Angelegenheit und die eigentümlichen Umstände,
 unter denen ihre Ehe zustande gekommen war, zum Tagesgespräch
 der ganzen Berliner Gesellschaft zu machen. Und außerdem
 hätte sie damit ein Heer von Ungelegenheiten über ihren Gatten
 und seinen Befreier heraufbeschworen, die vielleicht nicht viel we-
 niger unangenehm waren, wie die, die sie von den Amerikanern
 erlitten.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Schlachtstage werden bis auf weiteres auf **Montags, Dienstags und Donnerstags** hiermit festgesetzt.
 Langenschwalbach, den 9. November 1915.
 1695 Die Schlachthofverwaltung.

Es gelangen in nächster Zeit

Weizenfutterschrot zum Preise von 31.20 Mk. der Doppelzentner und **Aleie** zum Preise von 16 Mk. der Doppelzentner mit **Sack** zur Ausgabe. Landwirte, die sich verpflichten, die **Milch** zu 22 Bfg. zu liefern, ohne jegliche Einschränkung ihres Betriebs, wollen Bestellungen einreichen.
 Langenschwalbach, den 10. November 1915.
 1696 Der Magistrat.

1697 1 Waggon prima
Melassekraftfutter
 eingetroffen, per 50 Kg. 11.30 Mark.
Julius Marxheimer, Langenschwalbach.
 Offerierte ferner: Feinstes Salatöl u. feinstes Tafelöl.

J. Eschwege,

Goblenzerstraße 18.

- | | | |
|---------------|---|----------------|
| Damen Hüte | + | Normalhemden |
| Golfjacken | + | Normalhosen |
| Blusen | + | Leibbinden |
| Kleider-Röcke | + | Kniewärmer |
| Mäntel zc. | + | Lungenschürzer |
| | | Socken zc. |

Nur das Beste darin und sehr preiswert infolge Ersparnis
 1610 von Ladenmiete.

Unterzeige
 für
**Damen, Herren
 und Kinder**
Strümpfe
Jagdwesten
Damen-Westen,
Tücher, Sportjacken,
Mützen.
 Grösste Auswahl. Billige Preise.
L. Schwenck Wiesbaden
 Mühlgasse 11-13

**Schellfisch, Rabliau
 u. Merleaus**
 frisch eingetroffen.
 1698 Franz Anab.

Eine fast neue
Bringmaschine
 für 8 Mark zu verkaufen bei
 1699 Frl G. Balzer,
 Brunnenstr. 19, 1. Stock.

Kellnerlehrling
 zu baldigem Eintritt gesucht.
 Nassauer Hof,
 1700 Simburg a. d. Lahn.

Kirchliche Anzeige
 für Donnerstag, 11. Novbr.
 8 bis 9 Uhr:
 Kriegsbekunde
 Herr Pfarrer Rumpf.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbsfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 Kg.
salzfrei	9 "
trocken	4 "
- das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,
- das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter**), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren (oder pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt);
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

f) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hebeemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang) ist, an einen Händler

(Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

- von einem Händler (Sammler), dessen monatliche Verkaufssatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute oder Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler f);
- von einem Händler (Sammler), dessen monatliche Verkaufssatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute oder Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang) oder einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, anderenfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von anderen Stellen als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46. Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute oder Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch haftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Fells festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Durch Wiegen ermittelt: Gewicht ist in unzerstörbarer Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempel- oder Druck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht der anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. Ein Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungsgewichts sich ergebende Reingewicht (Nettogewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znang), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zweiten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen. (Schluß folgt.)